

3. Petition 14/4122 betr. Rückführung von Roma in den Kosovo

I.

Die Petenten begehren mit Hinweis auf die Lebensverhältnisse in der Republik Kosovo einen sofortigen Abschiebestopp und ein dauerhaftes Bleiberecht für ausreisepflichtige Roma.

II.

Die Rückführung von Personen aller Ethnien mit kosovarischer Herkunft war bereits vor der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo im Februar 2008 unter der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen grundsätzlich möglich. Im Jahr 2000 wurde mit der Rückführung von Kosovo-Albanern begonnen; seit 2003 werden auch Angehörige von Minderheiten zurückgeführt. Die Rückführung von Roma war auf Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt wurden, beschränkt. Bei den Verhandlungen über ein deutsch-kosovarischer Rückübernahmeabkommen hat die Regierung der Republik Kosovo im März 2009 zugesagt, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nachzukommen und ihre eigenen Staatsangehörigen wieder aufzunehmen. Seitdem prüfen die kosovarischen Behörden Rückübernahmeersuchen für alle ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter kosovarischer Herkunft unabhängig von der Ethnie und auch unabhängig von der Frage, ob es sich um Straftäter handelt.

III.

Die Voraussetzungen, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Abschiebungen von Roma in die Republik Kosovo nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz allgemein auszusetzen, liegen nicht vor. Im Einzelfall ist für die Beurteilung zielstaatsbezogener Verhältnisse und der Feststellung eines individuellen Abschiebungsverbots primär das mit besonderer Sachkunde ausgestattete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Mit den bisherigen Bleiberechtsregelungen wurde auch den ausreisepflichtigen Roma eine ausreichende Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland gegeben.

Es wird nicht verkannt, dass die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse in der Republik Kosovo allgemein schwierig sind. Entscheidend für die Frage der Rückführung ist allerdings, dass vor allem die Sicherheitslage im Heimatland stabil, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und in medizinischer Hinsicht gewährleistet und Wohnraum vorhanden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor (vgl. aktueller Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2009). Die Berichte des Auswärtigen Amtes, in die auch Stellungnahmen und andere Informationen internationaler Organisationen und vor Ort vertretener Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen einfließen, sind für die Behörden eine wesentliche Entscheidungs-

grundlage. Ergänzend zieht das Innenministerium anlassbezogen weitere Berichte und Stellungnahmen zur Beurteilung der Situation im Zielstaat heran.

Die Sicherheitslage in der Republik Kosovo hat sich seit den Unruhen im März 2004 beruhigt und ist weitgehend stabil. Sie ist nur noch in wenigen Teilgebieten, insbesondere im Norden, angespannt. Dies wird auch durch den Bericht des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. September 2009 bestätigt. Es gibt keine Hinweise auf staatliche Repressionen aufgrund der Volkszugehörigkeit. Die Verfassung sieht einen umfassenden Schutz für die in der Republik Kosovo anerkannten Minderheiten (unter anderem auch Roma) und weitgehende Möglichkeiten ihrer politischen Teilhabe vor. Die kosovarische Regierung tritt für Toleranz und Respekt gegenüber den ethnischen Minderheiten ein. Repressionen Dritter gegenüber ethnischen Minderheiten haben in den letzten Jahren stetig abgenommen, die Akzeptanz der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander hat zugenommen. Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Minderheiten sind nicht primär ethnisch motiviert. Es handelt sich dabei häufig um Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder Verletzungen des persönlichen Ehrgefühls. Für die zurückkehrenden Roma besteht daher im Heimatland keine extreme und konkrete Gefährdungslage für Leib, Leben und Freiheit. Die Möglichkeit, selbst Opfer eines Anschlags zu werden, ist nicht konkret. Auch liegt keine akute Gefahr vor, wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit von Übergriffen Dritter bedroht zu sein.

Derzeit setzt sich die kosovarische Regierung für eine schnellstmögliche Umsiedlung der in den stark mit Blei belasteten Camps im Nordteil von Mitrovica lebenden Roma ein. Im Süden von Mitrovica sollen 180 Häuser gebaut werden. Mehrere Wohnblocks in der dortigen als Roma-Mahalla bekannten Siedlung wurden bereits fertiggestellt. Noch leer stehende Häuser sind bezugsfertig und können sofort genutzt werden. Zudem beginnt die EU im Februar 2010 mit einem Umsiedlungsprojekt für in Nord-Mitrovica lebende Roma. Im Rahmen dieses Projektes mit einem Budget von 5 Mio. € sollen 90 Familien umgesiedelt werden. Möblierte und nicht möblierte Wohnmöglichkeiten stehen auch in anderen Städten zur Verfügung. In der Republik Kosovo besteht Niederlassungsfreiheit; eine Übersiedlung in andere Teile des Landes ist daher möglich ist.

Bedürftige Personen erhalten staatliche Unterstützung in Form von Sozialhilfe. Diese bewegt sich zwar auf niedrigem Niveau und ist als alleinige Einkommensquelle zur Bestreitung der Grundbedürfnisse kaum ausreichend, jedoch sichert vor allem der Zusammenhalt der Familien das wirtschaftliche Überleben. Hinzu kommen Spenden und die Unterstützung aus dem Ausland. Die Möglichkeit, Schulen und Bildungseinrichtungen zu besuchen, ist auch für Roma grundsätzlich gewährleistet. Verschiedene Hilfsorganisationen setzen sich für eine weitere nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma ein.

Baden-Württemberg geht bei der zwangsweisen Rückführung von Roma mit Augenmaß und möglichst

schonend vor. So sind beispielsweise zunächst alte, kranke oder pflegebedürftige Personen sowie allein erziehende Mütter ausgenommen. Es wird zudem darauf geachtet, dass die kosovarischen Gemeinden mit der Integration der Rückkehrer nicht überfordert werden. Damit entspricht Baden-Württemberg auch der Forderung des Menschenrechtskommissars des Europarats an die europäischen Regierungen. In dem Bericht vom 2. Juli 2009 über seine Kosovo-Reise im März 2009 ist er unter anderem zu dem Schluss gekommen, dass die dortigen Behörden derzeit nicht in der Lage seien, massenhaft zwangsweise zurückgeführte Minderheitenangehörigen zu integrieren. Da 2009 aus Baden-Württemberg lediglich 31 Roma in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, kann nicht von einer massenhaften Abschiebung gesprochen werden. Es ist vorgesehen, die bisherige schrittweise Rückführungspraxis unter Berücksichtigung der Reintegrationsmöglichkeiten in der Republik Kosovo fortzusetzen.

Außerdem hat die freiwillige Ausreise nach wie vor Vorrang vor einer Abschiebung. In Baden-Württemberg gibt es ein Landesprogramm zur allgemeinen Förderung der freiwilligen Rückkehr, mit dem Stadt- und Landkreise sowie gemeinnützige Träger insbesondere bei der Beratung und Hilfe ausreisewilliger Ausländer unterstützt werden. Ein finanzieller Zuschuss kann bei den von Bund und den Ländern getragenen Programmen REAG/GARP beantragt werden. Die dort festgelegten Fördersätze für Starthilfen wurden Anfang 2009 für Roma um 50 % erhöht.

Um die Rückkehrer bei der Wiedereingliederung im Heimatland zu unterstützen, gibt es vor Ort verschiedene Beratungs-, Betreuungs- und Hilfsangebote privater und öffentlicher deutscher und internationaler Organisationen sowie der kosovarischen Behörden. Zu nennen ist insbesondere das von Baden-Württemberg mitfinanzierte Rückkehrprojekt „URA 2“, das vor allem auf die Integration freiwillig oder zwangsweise zurückkehrender Minderheitenangehöriger ausgerichtet ist. Schwerpunktmäßig werden im Rückkehrzentrum in Pristina unter der Federführung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge umfangreiche Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Je nach den individuellen Bedürfnissen werden auch finanzielle Zuschüsse für Lebensmittel, Medikamente, Miete, Erstausrüstung der Wohnung und Lohnkostenzuschüsse gewährt. Außerdem übernimmt „URA 2“ teilweise die Kosten für notwendige Sprachkurse für Erwachsene und Jugendliche. Zu den kostenlosen Leistungen gehört auch eine erste professionelle psychologische Betreuung und Beratung. Das Projekt ist erfolgreich. Bislang konnten die Projektmitarbeiter allen Rückkehrern, die sich Hilfe suchend an sie gewandt haben, helfen. Insbesondere vermittelten sie ihnen Wohnraum und – soweit arbeitswillig und -fähig – eine Arbeit, sodass sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Eine erfolgreiche Integration im Heimatland setzt allerdings auch den Willen und eigene Bemühungen der Betroffenen voraus.

Für ein spezielles Bleiberecht für Roma aus der Republik Kosovo besteht kein Bedarf. Ein Großteil der

langjährig ausreisepflichtigen Roma hat von den allgemeinen Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre profitiert und ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten. Die anderen erhielten keinen Aufenthaltstitel, weil sie die jeweiligen Anforderungen – zum Teil selbst verschuldet – nicht erfüllt haben. Hierzu zählen z. B. Straftaten oder die Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z. B. bezüglich Identität oder Staatsangehörigkeit).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes findet nach dem Vorbehalt der Bundesregierung, der bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde erklärt wurde, innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung. Bei der Konvention handelt es sich um eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten. Individuelle Aufenthaltsrechte können hieraus nicht abgeleitet werden. Auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gibt den hier geborenen und aufgewachsenen Kindern von Ausländern (sogenannte 2. Generation) keinen absoluten Schutz vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Die Behauptung der Petenten, eine Abschiebung von in der Bundesrepublik geborenen und aufgewachsenen Kindern widerspreche allen nationalen und internationalen Normen zum Schutz von Kindern, trifft somit nicht zu.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Abschiebungen in den Kosovo“ (Bundestagsdrucksache 17/423) verwiesen. Ferner wird verwiesen auf die Stellungnahmen des Innenministeriums zum Antrag der Abg. Nikolaos Sakellariou u. a. SPD „Rückkehr von Angehörigen der Roma in den Kosovo“ (LT-Drs. 14/4839) und zum Antrag der Abg. Werner Wölfle u. a. GRÜNE „Abschiebestopp für Roma aus dem Kosovo“ (LT-Drs. 14/5335).

Im Übrigen haben die im konkreten Einzelfall Betroffenen die Möglichkeit, sich jederzeit an den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 14/4145 betr. Gnadengesuch

Die vom Amtsgericht S. wegen Betrugs in vier Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilte und mehrfach einschlägig vorbestrafte Petentin möchte nach Widerruf einer ihr zunächst gewährten Strafaussetzung zur Bewährung erreichen, dass die Vollstreckung der Strafe nunmehr im Wege der Gnade zur Bewährung ausgesetzt wird.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, sich nicht geweigert zu haben, mit ihrer Bewährungshelferin Kontakt aufzunehmen. Vielmehr habe sie Schrei-